

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1971

Nummer 83

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2023	28. 5. 1971	RdErl. d. Innenministers Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen	1178
20310	21. 5. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Berücksichtigung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen	1182
20323	7. 6. 1971	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben	1182
23230	17. 5. 1971	RdErl. d. Innenministers DIN 1055 Bl. 5 — Lastannahmen für Bauten: Verkehrslasten, Schneelast	1182
6410	14. 5. 1971	RdErl. d. Finanzministers Landeseigene Mietwohnungen; Erhebung von Untermietzuschlägen bei der Untervermietung von Räumen in landeseigenen Wohnungen	1182
78141	3. 6. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Eigenkapitalbeihilfen aus Bundesmitteln zur Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter	1183
910	13. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden aufgrund des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 18. März 1971	1183

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
4. 6. 1971 Bek. — Wahlkonsulat der Republik Gabun	1183
Innenminister	
19. 5. 1971 RdErl. — Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes	1183
23. 6. 1971 Bek. — Ausbildung von EDV-Fachkräften für den Bereich der Landesverwaltung	1188
Justizminister	
1. 6. 1971 Bek. — Ungültigkeitserklärung des Prägesiegels des früheren Amtsgerichts Kirchhundem	1186
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
4. 6. 1971 Bek. — Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz	1186
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 25 v. 15. 6. 1971	1187
Nr. 26 v. 24. 6. 1971	1187
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 11 v. 1. 6. 1971	1187

I.

2023

**Mustersatzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für Straßenbauliche Maßnahmen**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1971 —
III B 1 — 4/10 — 3740/71

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 437), — SGV. NW. 610 — sollen bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Bundesbaugesetz — BBauG — anzuwenden ist. Die Beitragserhebung liegt insofern nicht im freien Ermessen der Gemeinden; die Sollvorschrift besagt vielmehr, daß beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Beiträge zu erheben sind, falls nicht ein von der Regel abweichender Sachverhalt vorliegt. Das gilt jedoch nicht für Straßen, Wege und Plätze, die zwar öffentliche Anlagen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, aber nicht im wegerechtlichen Sinne dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; bei diesen Anlagen ist die Beitragserhebung freigestellt.

Die Mustersatzung ist grundsätzlich sowohl bei gewidmeten als auch bei sonstigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die für den Anbau bestimmt sind, anwendbar.

Lediglich dann, wenn das Bundesbaugesetz anzuwenden ist, also im wesentlichen bei der erstmaligen programmgemäßem Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BBauG, können Beiträge nicht nach § 8 KAG, sondern nur nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BBauG erhoben werden. Dafür gilt diese Mustersatzung nicht.

Die Mustersatzung geht zwangsläufig von typischen Gegebenheiten aus, wie sie bei der großen Masse der Straßen, Wege und Plätze vorliegen. Örtliche Besonderheiten, sei es hinsichtlich der Einteilung der Straßen, sei es hinsichtlich des wirtschaftlichen Vorteils einzelner Baumaßnahmen für die Beitragspflichtigen, kann sie nicht berücksichtigen. In solchen Fällen, die jedoch sorgfältig und unter Anlegung strenger Maßstäbe zu prüfen sind, muß der Rat durch Satzung etwas anderes bestimmen (vgl. auch § 3 Abs. 7). Wenn nur bei einzelnen Beitragspflichtigen atypische Gegebenheiten vorliegen, kann der Ausgleich für diese auch durch teilweisen oder vollständigen Erlaß gemäß § 131 der Abgabenordnung in Verb. m. § 12 KAG erfolgen. Mit diesen Einschränkungen wird die Mustersatzung den Gemeinden zur Anwendung empfohlen.

Die in § 3 Abs. 3 der Mustersatzung empfohlene Regelung wird künftig auch von den Behörden, die Zuwendungen des Landes für Straßenbauliche Maßnahmen bewilligen, bei der Ermittlung der zuschüßfähigen Aufwendungen zugrunde gelegt. Auch der Landesrechnungshof wird bei der Prüfung von Landeszuwendungen für den Straßenbau davon ausgehen. Schon deshalb empfiehlt es sich, von den Vorschlägen der Mustersatzung nur in unumgänglichen Ausnahmefällen abzuweichen.

Zu den einzelnen Vorschriften der Mustersatzung weise ich auf folgendes hin:

Zu § 1:

§ 1 füllt den Rahmen des § 128 Abs. 2 Satz 1 BBauG aus. Es handelt sich jedoch — wie die Spalten 2 und 3 der Tabelle des § 3 Abs. 3 zeigen — nur um die Erweiterung und Verbesserung der zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, für deren erstmalige Herstellung bei Anwendung des Bundesbaugesetzes Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. BBauG erhoben werden müssen, also nicht um die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen, die Parkflächen und die Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBauG). Die erstmalige Herstellung von Radwegen, Beleuchtungseinrichtungen usw.

an einer im übrigen bereits endgültig hergestellten Erschließungsanlage ist eine Erweiterung oder Verbesserung dieser Anlage.

Zu § 2:

Hinsichtlich der „Mehrbreiten“ bei den Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen (Absatz 2 Satz 2) wird auf § 5 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes und § 44 Abs. 4 des Landesstraßengesetzes hingewiesen.

Bei Straßenbaulichen Maßnahmen, die sich von vornherein auf einen selbständigen benutzbaren Abschnitt einer Straße beschränken, bedarf es des Ratsbeschlusses nach Absatz 4 nicht. Hier handelt es sich nicht um die abschnittsweise Abrechnung einer größeren, sondern um die Gesamtabrechnung einer in sich geschlossenen Straßenbaumaßnahme.

Zu § 3:

Die „anrechenbaren Breiten“ in Spalten 2/3 der Tabelle des Absatzes 3 sind Höchstbreiten für die Beitragserhebung. Sie sind nicht identisch mit den erforderlichen Breiten; diese können darunter oder — falls sonstige, außerhalb der Sphäre der Anlieger liegende Umstände es erfordern — auch darüber liegen. Diese „Überbreiten“ sollen nicht den Anliegern angelastet werden.

Dem Mehraufwand, der sich aus einer dickeren Fahrbahndecke bei solchen Straßen ergibt, auf denen nicht nur Erschließungsverkehr ruht, ist bei der Bemessung der Vomhundertsätze der Spalte 4 der Tabelle Rechnung getragen. Im übrigen bleiben die Vomhundertsätze der Spalte 4 bewußt unter der oberen Grenze des rechtlichen Vertretbaren.

Die in Spalte 1 der Tabelle jeweils unter Buchstabe e aufgeführte „Beleuchtung und Oberflächenentwässerung“ wird bei eventuellen „Überbreiten“ (vgl. vorletzter Absatz) nicht auf die „anrechenbaren Breiten“ umgerechnet. Dafür ist der Vomhundertsatz entsprechend niedrig festgesetzt. Damit ist auch dem Umstand Rechnung getragen, daß die Straßen oft aus Gründen der Sicherheit des Durchgangsverkehrs oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stärker ausgeleuchtet werden als es die Erschließung erfordert.

In einigen Fällen kann die Aufteilung von Aufwendungen, z.B. für Grunderwerb oder Abbruch von Gebäuden, auf die Fahrbahn, die Rad-, Gehwege und Parkstreifen schwierig sein. Dabei können die Vorschriften über die Kostenverteilung zwischen dem Bund und der Gemeinde bei der Erfüllung von Ansprüchen (Ziffer IV) der Ortsdurchfahrtlinien, RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 9. 1962 (MBI. NW. 1962 S. 1814/SMBI. NW. 911), als Orientierungshilfen dienen.

Die „selbständigen Gehwege“ (Ziffer 6 in Spalte 1 der Tabelle) sind nicht Bestandteile einer Erschließungsanlage, wie die jeweils unter Buchstabe d der Spalte 1 aufgeführten Gehwege, sondern selbständige Erschließungsanlagen.

In Absatz 4 sind die Straßenarten so definiert, daß möglichst alle Straßen unter eine der Straßenarten eingeordnet werden können. Sollte das in einer Gemeinde nicht eindeutig möglich sein, so kann es sich empfehlen, in einem der Satzung als Bestandteil beizufügenden Straßenverzeichnis alle Straßen oder auch nur die zu einer bestimmten Straßenart (z.B. die zu den Hauptverkehrsstraßen) gehörenden Straßen nach der Straßenart geordnet aufzuführen; ein solches der Satzung als Bestandteil beigefügtes Verzeichnis hat rechtsbegründenden Charakter. Ein Straßenverzeichnis dagegen, das die zu den einzelnen oder zu bestimmten Straßenarten gehörenden Straßen nur aus verwaltungspraktischen Gründen zusammenstellt und nicht Bestandteil der Satzung ist, hat keine rechtsbegründende Wirkung.

In den Fällen des Absatzes 6 sind zwei Abrechnungen durchzuführen. Bei einer Straße z.B., die mit einer Seite an ein Gewerbegebiet und mit der anderen an ein Wohngebiet angrenzt, wird bei der ersten Abrechnung unterstellt, die Straße liege ganz im Gewerbegebiet. In diese

Abrechnung werden alle durch die Straße erschlossenen Grundstücke, auch die im Wohngebiet liegenden, einbezogen; mit den sich daraus ergebenden Beiträgen werden jedoch nur die Grundstücke im Gewerbegebiet belastet. Bei der zweiten Abrechnung wird unterstellt, die Straße liege ganz im Wohngebiet; sodann wird sinngemäß wie bei der ersten Abrechnung verfahren.

**Mustersatzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für strassenbauliche Maßnahmen**
der Gemeinde / Stadt *)
vom 1)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 437), — SGV. NW. 610 — hat der Rat der Gemeinde / Stadt *) in seiner Sitzung am folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung²⁾ von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde / Stadt *) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde / Stadt *) aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke³⁾; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Erweiterung und Verbesserung²⁾ der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung durch den (Ober-)Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (§ 2 Abs. 5 BekanntmVO).

³⁾ Dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt.

⁴⁾ Hier ist auch der Wert der unentgeltlich sowie der unter ihrem Verkehrswert erworbenen Grundstücke mit aufzuführen, wenn und soweit dieser nach Fußnote 12 auf den Beitrag angerechnet wird.

4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung²⁾ von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern⁴⁾,
 - g) Parkstreifen.

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.⁵⁾

(4) Der Rat kann beschließen, daß der Aufwand für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbstständig benutzt werden kann.

§ 3

**Anteil der Gemeinde und
der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Gemeinde / Stadt *) trägt den Teil der Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit und durch die Gemeinde / Stadt *) entfällt.⁶⁾ Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3).

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde / Stadt *) den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

⁴⁾ Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die für die Erschließung der Grundstücke nicht erforderlich sind, sind nicht beitragsfähig.

⁵⁾ Statt dessen kann der Aufwand auch nach Einheitssätzen ermittelt werden (§ 8 Abs. 4 Satz 2 KAG); die Einheitssätze sind in der Satzung festzulegen.

⁶⁾ Die Vorschrift geht davon aus, daß der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke bei der Ermittlung des auf die Beitragspflichtigen entfallenden Aufwandes vom Gesamtaufwand abgezogen wird; das entspricht dem Wortlaut des § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG. Es ist aber auch zulässig, den für gemeindeeigene Grundstücke auf die Gemeinde entfallenden Anteil erst bei der Verteilung des Aufwandes auf die beitragspflichtigen Grundstücke auszusondern; in diesem Fall sind die Worte „und durch die Gemeinde“ zu streichen und ist dem Absatz 1 folgender Satz 3 anzufügen: „Der auf die Gemeinde / Stadt *) entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde / Stadt *) selbst beitragspflichtig wäre.“

⁷⁾ Nichtzutreffendes streichen.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten			Anteil der Beitrags- pflichtigen		
	in Kern-, Ge- werbe- und Indu- striegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zu- sammenhang be- bauter Ortsteile	1	2	3	4
1. Anliegerstraßen						
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.			
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vor- gesehen	50 v. H.			
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.			
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.			
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	—	—	50 v. H.			
2. Haupterschließungsstraßen						
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.			
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.			
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.			
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.			
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	—	—	30 v. H.			
3. Hauptverkehrsstraßen						
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.			
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.			
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.			
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.			
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	—	—	10 v. H.			
4. Hauptgeschäftsstraßen						
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.			
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.			
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.			
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.			
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	—	—	40 v. H.			
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung						
	9,00 m	9,00 m	40 bis 60 v. H. ⁷⁾			
6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung						
	3,00 m	3,00 m	60 v. H.			

⁷⁾ Je nach den örtlichen Verhältnissen (örtlich unterschiedliche Erschwernisse der Anlieger durch die begrenzte Benutzbarkeit der Straße, z.B. Versorgungs- und Entsorgungsschwierigkeiten, Anlage von Außenlägern) sollte der Anteil der Beitragspflichtigen zwischen 40 und 60 v. H. liegen (Rahmensatz).

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.⁸⁾

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.⁹⁾

(7) Für Erschließungsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4

Beitragemaßstab¹⁰⁾

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage bzw. durch den selbstständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 2 Abs. 4)

⁸⁾ Die Gemeinde kann ein Straßenverzeichnis aufstellen, in dem die Straßen den einzelnen Straßenarten zugeordnet werden; ein solches Verzeichnis ist jedoch nicht rechtsgrundlegend, es sei denn, daß es zum Bestandteil der Satzung gemacht wird.

⁹⁾ In Gemeinden, in denen Beitragemaßstäbe gelten, die die Ausnutzbarkeit der Grundstücke berücksichtigen (vgl. Fußnote 10 Satz 4), kann statt dieser Regelung auch bestimmt werden, daß in den Fällen des Angrenzens einer Straße an unterschiedliche Baugebiete die jeweils größere anrechenbare Breite gilt; hier vollzieht sich der Ausgleich für die Anlieger der beiden Straßenseiten über den Maßstab der unterschiedlichen Nutzung.

erschlossenen Grundstücke je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontlänge) und der Grundstücksfläche verteilt. Liegt ein durch die Anlage erschlossenes Grundstück nicht oder mit weniger als der Hälfte seiner der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite an der Erschließungsanlage, so wird an Stelle der Frontlänge die Hälfte der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche im Sinne dieser Bestimmung wird die Grundstückstiefe höchstens bis zu 50 m angesetzt; das gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen, so werden der Berechnung des Beitrages bei jeder Erschließungsanlage die Frontlänge und die Grundstücksfläche nur mit dem Anteil zugrunde gelegt, der dem Verhältnis der Frontlänge des Grundstücks an der ausgebauten Erschließungsanlage zu der gesamten Frontlänge des Grundstücks an den mehreren Erschließungsanlagen entspricht¹¹⁾. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

§ 5

Beitragspflichtige¹²⁾

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

¹⁰⁾ Es empfiehlt sich im allgemeinen, die Beiträge nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen nach den gleichen Maßstäben zu berechnen, die auch für die Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz angewandt werden. Der in § 4 angegebene kombinierte Verteilungsmaßstab (Frontlänge und modifizierte Grundstücksfläche) ist einfach und allgemein anwendbar, jedoch keineswegs der einzige zulässige Maßstab, statt dessen kann z. B. die Verteilung auch nach dem Maßstab nur der (einfachen oder modifizierten) Grundstücksfläche erfolgen. Insbesondere in Gemeinden, in denen in Bebauungsplänen das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung festgelegt ist, kann auch eine Regelung gewählt werden, nach der in Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht oder für die ein Bebauungsplan eine einheitliche bauliche oder sonstige Nutzung vorsieht, ein flächenbezogener Maßstab und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung vorsieht, ein auf die Nutzung (Geschoßflächenzahl, Bau-massenzahl, Summe aus Grundstücks- und zulässiger Geschoßfläche, geometrisches Mitte aus Grundstücks- und zulässiger Geschoßfläche usw.) bezogener Maßstab anzuwenden ist.

¹¹⁾ Bei nutzungsbezogenen Maßstäben (vgl. Fußnote 10 Satz 4) muß diese Regelung entsprechend geändert werden.

¹²⁾ Wenn der Wert der unentgeltlich oder der unter ihrem Verkehrswert erworbenen Grundstücke auf den Beitrag angerechnet werden soll, kann dem § 5 folgender Absatz 3 hinzugefügt oder ein weiterer Paragraph folgenden Inhalts vorgesehen werden: „Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert für die Ausbaumaßnahme an die Gemeinde/Stadt¹³⁾ abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt worden, so wird der Verkehrswert bzw. der nicht vergütete Teil des Verkehrswertes als Vorausleistung auf den Beitrag angerechnet.“ Auf Fußnote 3 wird hingewiesen.

¹³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

§ 7
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde / Stadt *) angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 8
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Name)
([Ober-]Bürgermeister)

***) Nichtzutreffendes streichen.**

— MBl. NW. 1971 S. 1178.

20310**Berücksichtigung**

der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4000 — 1.9 — IV 1 u. d. Innenministers — II A 2 — 8.32 — 4/71 v. 21. 5. 1971

In Nr. 1 des Gem. RdErl. v. 13. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310) werden dem bisherigen Wortlaut folgende Sätze angefügt:

Die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten sind bei der Feststellung, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Tarifverträge über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte bzw. Arbeiter vom 24. November 1964 erfüllt sind, als den im öffentlichen Dienst zurückgelegten Zeiten gleichwertige Zeiten anzusehen. Bei der Bemessung der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 der Zuwendungstarifverträge ist die Zuwendung aber auch für die Kalendermonate um jeweils ein Zwölftel zu kürzen, während denen der Arbeitnehmer im Bergbau beschäftigt war und noch keine Bezüge vom Land erhalten hat.

— MBl. NW. 1971 S. 1182.

20323

Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 6. 1971 —
B 3245 — 1.2 — IV B 4

Der RdErl. v. 21. 9. 1967 (SMBI. NW. 20323) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I werden

- a) in Absatz 2 die Worte „in der Fassung der Zweiten Änderung der Allgemeinen Genehmigung zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen vom 3. 4. 1967 (BAnz. 1967/72)“ durch die Worte „in der Fassung der Sechsten Änderung der Allgemeinen Genehmigung zu

den Devisenbewirtschaftungsgesetzen vom 11. 12. 1970 (BAnz. 1970/234)“ ersetzt,

- b) in Absatz 2 Nummer 1 die Worte „oder an einen Familienangehörigen des Gläubigers mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet“ gestrichen.

— MBl. NW. 1971 S. 1182.

23230**DIN 1055 Bl. 5 — Lastannahmen für Bauten
Verkehrslasten, Schneelast**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1971 —
V B 1 — 2.703 Nr. 70/71

1. Das Normblatt DIN 1055 Blatt 5 (Ausgabe Dezember 1936) — Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schneelast — ist mit RdErl. v. 6. 12. 1940 (RABl. 1941 S. I 16) als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt worden.

Im Zuge der Neubearbeitung durch die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) im Fachnormenausschuß Bauwesen haben sich folgende Ergänzungen als vordringlich erwiesen, die nach der Landesbauordnung § 3 Abs. 3 (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) eingeführt und nachfolgend bekannt gemacht werden.

- 1.1. Beträgt der Anteil der Schneelast s (kp/m^2) nach DIN 1055 Blatt 5 Nr. 1 oder 3 oder 6 an der Gesamtlast q (kp/m^2) einer Dachkonstruktion oder eines Bau- teiles ($q = g + p + s$; g = Eigengewicht, p = Verkehrslast außer Schneelast) mehr als 60 %, sind die erforderlichen Nachweise (Spannungen, Stabilität usw.) mit der um den Faktor

$$k = 1,24 - 0,6 \times \left(1 - \frac{s}{q} \right)$$

vervielfachten Schneelast zu führen.

- 1.2 Wenn die Möglichkeit einer Wassersackbildung (Wasser aus getautem Schnee) besteht, so ist die sich daraus ergebende zusätzliche Belastung bei der Festlegung der Lastannahme zu berücksichtigen. Die Größe dieser Last ist unter Berücksichtigung der Durchbiegung infolge Eigengewicht und der erhöhten Schneebelastung nach 1.1 zu ermitteln.

- 1.3. Bei der Berechnung der Durchbiegung sind die zusätzlichen Lasten gemäß 1.1 und 1.2 nur dann zu berücksichtigen, wenn die Durchbiegungen die Stand- sicherheit der Bauteile beeinträchtigen.

2. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen — Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323) — ist in Abschnitt 1 bei DIN 1055 Blatt 5 wie folgt zu ergänzen.

Spalte 7: Anwendung höherer Schneelasten:

RdErl. v. 17. 5. 1971
(MBl. NW. S. 1182 / SMBI. NW. 23230)

— MBl. NW. 1971 S. 1182.

6410

**Landeseigene Mietwohnungen
Erhebung von Untermietzuschlägen
bei der Unter Vermietung von Räumen
in landeseigenen Wohnungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 5. 1971 —
VS 2031 — 1 — III A 1

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung bin ich damit einverstanden, daß die in dem § 26 Abs. 3 Neubaumietenverordnung 1970 vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1660) getroffene Regelung über die Höhe der zu erhebenden Untermietzuschläge auch für die nicht öffentlich geförderten Wohnungen des Landes allgemein Anwendung findet.

— MBl. NW. 1971 S. 1182.

78141

**Eigenkapitalbeihilfen aus Bundesmitteln
zur Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 6. 1971 — III B 2 — 210/3 — 1041

Mein RdErl. v. 2. 7. 1968 (SMBI. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nr. 2 wird das Wort „Landarbeiter“ durch die Worte „Land-, Garten- und Waldarbeitern“ ersetzt.
- 2 Hinter Nr. 2.1 wird nachstehender Absatz eingefügt: Die Förderungsberechtigung von Land-, Garten- und Waldarbeitern in einem ländlichen Siedlungsverfahren ergibt sich aus Nr. 3.1 meines RdErl. v. 14. 1. 1969 (SMBI. NW. 78141).
- 3 Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:
2.2 Waldarbeitern im öffentlichen Dienst kann nach Nr. 2 der Bundesrichtlinien eine Eigenkapitalbeihilfe aus Bundesmitteln nicht gewährt werden.
- 4 In Nr. 2.4 werden die Worte „Land- und Forstarbeiter“ durch die Worte „Land-, Garten- und Waldarbeiter“ ersetzt.
- 5 Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:
2.5 Bei Gewährung der Bundesbeihilfe ist die Bewilligung eines Landeszuschusses nach Nr. 6.3 meines RdErl. v. 25. 3. 1971 (SMBI. NW. 78141) nicht zulässig.
- 6 In Nr. 2.6 werden die Worte „Ämter für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Ämter für Agrarordnung“ ersetzt.

— MBl. NW. 1971 S. 1183.

910

**Zuwendungen
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der
Gemeinden aufgrund des Gemeindeverkehrsfinan-
zierungsgesetzes vom 18. März 1971**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 5. 1971 —
IV/1 51 — 890 (1) 33/71
VI B 4 51 — 800 (13)

1. Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG —) vom 18. März 1971 (BGBI. I S. 239) ist rückwirkend zum 1. Januar 1971 in Kraft getreten. Dadurch treten die von der Bundesregierung am 12. Mai 1957 aufgrund des Artikels 8 § 4 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBI. I S. 702) erlassenen und mit Gem. RdErl. v. 30. 6. 1967 (MBl. NW. S. 1222), 12. 5. 1970 (MBl. NW. S. 944) — SMBI. NW. 910 — bekanntgegebenen Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden vom 12. Mai 1967 außer Kraft. Das Gesetz bestimmt u. a. die förderungsfähigen Vorhaben, die Voraussetzungen, Höhe und Umfang der Förderung und regelt das Verfahren zur Aufstellung der Programme im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.
2. Das Gesetz hat es den Ländern überlassen, das Verfahren der Beantragung, Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen zu regeln. Es ist beabsichtigt, diese Verfahrensrichtlinien bundeseinheitlich zu fassen und den besonderen Erfordernissen des kommunalen Verkehrswesens anzupassen. Die hierzu notwendigen Verwaltungsvorschriften ergehen nach

Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Landeshaushaltungsordnung. Vorerst ist für die Beantragung der Zuwendungen für das Rechnungsjahr 1972 sowie für die Abwicklung des Förderungsprogramms 1971 nach dem Gem. RdErl. v. 30. 6. 1967 und den Bestimmungen des Abschnittes II der damit bekanntgegebenen Bundesrichtlinien vom 12. Mai 1967 sinngemäß zu verfahren. An die Stelle der übrigen Vorschriften der Bundesrichtlinien treten die Bestimmungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.

3. Zur Vorbereitung der nach den §§ 5 und 6 GVFG aufzustellenden Programme haben die Antragsteller die im Zeitraum von 1972 bis 1976 einschließlich zu beginnenden Vorhaben mit den voraussichtlichen Gesamtkosten, den zuwendungsfähigen Kosten und den vorgesehenen Jahresraten der Zuwendungen bis zum 1. Oktober 1971 bei den Landschaftsverbänden anmelden. Bezuglich der für die Aufnahme in die Programme erforderlichen Planunterlagen ergeht besonderer Erlaß.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1971 S. 1183.

T.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Wahlkonsulat der Republik Gabun

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 4. 6. 1971 — I A 5 — 415 a — 1/70

Die Sprechzeit für das Wahlkonsulat der Republik Gabun, Düsseldorf, Schadowstraße 62, hat sich wie folgt geändert:

Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12 Uhr.

— MBl. NW. 1971 S. 1183.

Innenminister

Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 19. 5. 1971 — VI C 2 — 4.081 — 1002/71

In Nummer 4 des Schnellbriefes v. 18. 12. 1970 (n. v.) — IV C 2 — 4.081 — 2535/70 — habe ich zum Ausdruck gebracht, daß seitens des Bundes bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes beabsichtigt seien. Diese Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, nehmen doch längere Zeit in Anspruch, als ursprünglich angenommen werden konnte. Andererseits dulden jedoch Erläuterungen und Weisungen, die zur Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes erforderlich sind, keinen Aufschub. Dies gilt insbesondere hinsichtlich derjenigen Vorschriften der beiden Durchführungsverordnungen zum Wohngeldgesetz, die den Vorschriften des Zweiten Wohngeldgesetzes entgegenstehen.

Bis zum Erlaß der Verwaltungsvorschriften durch den Bund ist daher nach den als Anlage beigefügten Erläuterungen und Weisungen zur Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes zu verfahren.

Ich will aber davon absehen, nur für eine Übergangszeit die zum Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit sie auch noch für die Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes von Bedeutung sind, zu überarbeiten und zusammenzufassen; auch dies würde eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Diese Vorschriften gelten weiter, soweit die Vorschriften des Zweiten Wohngeldgesetzes und die diesem Runderlaß als Anlage beiliegenden Erläuterungen und Weisungen dem nicht entgegenstehen.

Anlage

Anlage

**Erläuterungen und Weisungen
zum Zweiten Wohngeldgesetz
vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1637)**

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2**1. Unterbringung in Einrichtungen der Altenhilfe**

Bewohner von Altenwohnungen, Altenwohnheimen und Altenheimen, die überwiegend Wohnzwecken dienen, sind antragsberechtigt. Gleiches gilt für die Bewohner eines Altenpflegeheimes oder eines Altenkrankenheimes, wenn dieses wirtschaftlich mit einem Altenwohnheim oder Altenheim verbunden ist, in dessen unmittelbarer Nähe liegt und die Bettenzahl des Altenpflegeheimes oder des Altenkrankenheimes geringer ist als die Bettenzahl des Altenwohnheimes oder Altenheimes. Das gilt nicht für **Altenwohnungen**, die mit Altenpflegeheimen oder Altenkrankenheimen verbunden sind, da auf solche Wohnungen der Grundsatz des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes trifft.

2. Blindenheime

In einem Blindenheim untergebrachte erblindete Personen sind antragsberechtigt. Das gilt jedoch nicht, wenn in dem Heim überwiegend pflegebedürftige Personen untergebracht sind, wobei die Pflegebedürftigkeit aus anderen Gründen als aus der Erblindung herrührt.

Zu § 5**1. Anwendung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz**

Die Grundsätze der Verordnung über die Wohngeld-Mietenermittlung vom 24. Juli 1969 (BGBl. I S. 941) sind nach dem Außerkrafttreten des (ersten) Wohngeldgesetzes insoweit weiter anzuwenden, als sie dem Zweiten Wohngeldgesetz nicht widersprechen. Nicht mehr anzuwenden ist § 7 der Verordnung.

2. Miete bei Wohnraumbenutzung in Wohnheimen

Wird von den Bewohnern eines Wohnheimes, insbesondere eines Altenwohnheimes, ein Gesamtentgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum und andere Leistungen erheblichen Umfangs entrichtet und ist das auf die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum entfallende Entgelt nicht feststellbar, sind zwanzig vom Hundert des Gesamtentgelts als Miete anzusetzen. Sind in einem Raum des Heimes mehrere Personen untergebracht, treten an die Stelle des in Satz 1 genannten Vomhundertsatzes bei zwei Personen jeweils fünfzehn vom Hundert und bei drei und mehr Personen jeweils zehn vom Hundert.

Das sich so ergebende Nutzungsentgelt ist die zu berücksichtigende Miete. Von diesem Betrag werden die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Kosten nicht mehr abgesetzt.

3. Besondere Leistungen des Vermieters

Vergütungen für Nebenleistungen des Vermieters, so weit sie die Überlassung von Wohnraum betreffen und nicht unter § 5 Abs. 2 des Gesetzes fallen, sind Teil der Miete im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes (z. B. Treppenbeleuchtung, Treppenreinigung, Bürgersteigreinigung u. ä.). Vergütungen für Leistungen, die nicht die eigentliche Wohnraumbenutzung betreffen, namentlich Vergütungen für die Überlassung einer Garage oder eines Häusgartens, gehören nicht zur Miete im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzes.

4. Schönheitsreparaturen

Schönheitsreparaturen, die der Mieter nach dem Mietvertrag zu übernehmen hat, gehören nicht zu den in § 2 letzter Halbsatz der Zweiten Durchführungsverordnung (oben Nummer 1) genannten Beträgen, die infolge eines Mietverhältnisses oder eines ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnisses an einen Dritten zu bezahlen sind. Sie sind also nicht mietzuschußfähig.

Zu § 6**1. Anwendung der Ersten Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz**

Die Grundsätze der Verordnung über die Wohngeld-Lastenberechnung vom 4. August 1967 (BGBl. I S. 885), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1969 (BGBl. I S. 941), sind nach dem Außerkrafttreten des (ersten) Wohngeldgesetzes insoweit weiter anzuwenden, als sie dem Zweiten Wohngeldgesetz nicht widersprechen. Nicht mehr anzuwenden ist § 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 der Verordnung.

Die in § 7 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene Begrenzung der Jahresleistung auf acht vom Hundert steht dem Zweiten Wohngeldgesetz nicht entgegen.

2. Miet- und Nutzungswert

Im Falle des § 10 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung soll als Miet- oder Nutzungswert der Teilbetrag der Belastung nach Abzug der Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung angesetzt werden, der anteilig auf die Flächen der Räume entfällt, für die der Miet- oder Nutzungswert festzustellen ist. Werden jedoch Räume und Flächen ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken benutzt, so sollen als Miet- und Nutzungswerte die Beträge angesetzt werden, die die sich nach Satz 1 ergebenden Miet- und Nutzungswerte um fünfzig vom Hundert übersteigen.

Zu § 7 Satz 2**1. Anteilige Miete oder Belastung für anderweitig benutzten Wohnraum**

Als Miete für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder der einem anderen vermietet oder zum Gebrauch überlassen ist, wird bei der elektronischen Datenverarbeitung der Teilbetrag der Miete außer Betracht gelassen, der anteilig auf die Flächen des untervermieteten oder ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzten Wohnraumes entfällt.

2. Wohnflächenberechnung

Soweit die Wohnflächenberechnung noch von Bedeutung ist, sollte für Alt- und Neubauwohnungen nach den gleichen Grundsätzen verfahren werden. Die Grundsätze sind der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung — II. BV) in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682) zu entnehmen.

Zu § 8 Abs. 1**1. Alter und Ausstattung des Wohnraums**

Sind Teile einer Wohnung zu verschiedenen Zeitpunkten bezugsfertig geworden, so bestimmt sich das Alter der gesamten Wohnung nach dem Alter der überwiegenden Fläche.

Wohnraum in Wohnheimen gilt als Wohnraum mit Bad oder Dusche, wenn auf vier Personen mindestens ein Bad oder eine Dusche entfällt.

Bei Untermietverhältnissen mit Badbenutzung gilt der für „mit Bad“ vorgesehene Höchstbetrag.

2. Sammelheizung

Als Sammelheizung gilt eine Heizung (Zentralheizung), die Wärme zentral entwickelt und den Wohnräumen der Wohnung zuführt, ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Energie. Als Sammelheizung gelten auch

- Elektro-Speicheröfen (Nachtstrom-Speicherheizungen),
- Gasöfen,
- Kachelöfen-Mehrraumheizung,
- zentralversorgte Einzelofenheizung, wenn die Wohnräume der Wohnung damit geheizt werden können.

Zu § 8 Abs. 2**1. Besonderer Wohnbedarf bei Alleinstehenden**

Die Vergünstigung des § 8 Abs. 2 des Gesetzes steht auch einem Alleinstehenden zu, dessen schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder dessen Dauererkrankung einen besonderen Wohnbedarf begründet. Der Höchstbetrag für Miete und Belastung ergibt sich aus der Tabelle zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern. Bei der Ermittlung des Wohngeldbetrages wird bei der Datenverarbeitung von der Tabelle der Anlage 1 des Gesetzes ausgegangen. Ist der Höchstbetrag für die Miete oder Belastung höher, als in dieser Tabelle ausgewiesen ist, so wird von dem höchsten Betrag der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung ausgegangen, der in der Tabelle ausgewiesen ist.

2. Besonderer Wohnbedarf für mehrere Personen

Rechnen zum Haushalt mehrere Familienmitglieder mit besonderem Wohnbedarf, so können sie diesen nebeneinander geltend machen. Der Höchstbetrag für Miete und Belastung ergibt sich aus der Tabelle zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes für den Haushalt, der die tatsächliche Zahl der Familienmitglieder um die Zahl der Familienmitglieder mit besonderem Wohnbedarf übersteigt. Das Wohngeld wird bei der Datenverarbeitung nach der Anlage zum Gesetz gewährt, die der tatsächlichen Zahl der Familienmitglieder entspricht.

Beispiel:

Rechnen zu einem 4-Personen-Haushalt zwei Familienmitglieder mit besonderem Wohnbedarf, so ist der Höchstbetrag für Miete und Belastung für einen 6-Personen-Haushalt maßgebend; das Wohngeld wird nach der Anlage 4 des Gesetzes gewährt.

Ist der Höchstbetrag für die Miete oder Belastung höher, als in der betreffenden Anlage des Gesetzes ausgewiesen ist, so wird bei der Datenverarbeitung von dem höchsten Betrag der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung ausgegangen, der in der betreffenden Anlage des Gesetzes ausgewiesen ist.

3. Begriff „Besonderer Wohnbedarf“

Unter „Besonderer Wohnbedarf“ ist nicht nur ein Mehrbedarf in flächenmäßiger Hinsicht zu verstehen, sondern auch ein Mehrbedarf hinsichtlich der besonderen Ausstattung der Wohnung, z. B. bei einem Schwerbehinderten.

Zu § 8 Abs. 3**Tod eines dauererkrankten Familienmitglieds**

Ist ein dauererkranktes Familienmitglied verstorben, so wird der wegen der Dauererkrankung zugestandene höhere Höchstbetrag für die Miete oder Belastung für den nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes maßgebenden Zeitraum auch weiterhin anerkannt. Im übrigen gelten die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 des Gesetzes „Besonderer Wohnbedarf für mehrere Personen“ entsprechend.

Zu § 14 Abs. 1**1. Grundrenten**

Folgende Grundrenten sind sonstige Bezüge im Sinne von § 14 Nr. 7 des Gesetzes, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Beschädigte steuerfrei gezahlt werden und nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind:

- a) Grundrenten, die im Rahmen der Beschädigtenrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden, solange die Erwerbsfähigkeit des Beschädigten infolge einer Schädigung um 25 v. H. oder mehr gemindert ist;

- b) Grundrenten an Personen nach dem Häftlingshilfegesetz, nach dessen § 4 bei gesundheitlicher Schädigung infolge des Gewahrsams das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet;
- c) Grundrenten an ehemalige Soldaten der Bundeswehr nach den §§ 80 ff. des Soldatenversorgungsgesetzes, auf die ebenfalls das Bundesversorgungsgesetz anzuwenden ist;
- d) Grundrenten an Ersatzdienstbeschädigte nach § 47 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst, auf die das Bundesversorgungsgesetz anzuwenden ist;
- e) Grundrenten an ehemalige Grenzschutzdienstleistende nach § 42 a des Wehrpflichtgesetzes, auf die das Soldatenversorgungsgesetz Anwendung findet;
- f) Grundrenten an Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, Angehörige des Vollzugsdienstes der früheren Polizei und des früheren Reichswasserschutzes nach den §§ 66 und 66 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 a des Grundgesetzes fallenden Personen, auf die ebenfalls das Bundesversorgungsgesetz anzuwenden ist.

2. Lehrlingsvergütung

Lehrlingsvergütungen sind als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nicht steuerfrei und fallen damit auch nicht unter die in § 14 Nr. 9 des Gesetzes genannten Leistungen.

3. Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

Soweit die in § 14 Nrn. 9 und 11 des Gesetzes genannten Leistungen und Zuwendungen keine bestimmten Anteile für die Deckung des Lebensunterhalts vorsehen, bleiben sie bis zur Höhe von 100,— DM monatlich außer Betracht. Sind die Leistungen oder Zuwendungen geringer, so bleiben sie mit dem tatsächlichen Betrag außer Betracht.

Zu § 14 Abs. 2**Vermögenswirksame Leistungen**

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben nur die vom Arbeitgeber über den jeweils geschuldeten Barlohn hinaus erbrachten vermögenswirksamen Leistungen außer Betracht. Anrechnungsfrei bleiben danach z. B. die aufgrund des § 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 17. Juli 1970 (BGBI. I S. 1097) gewährten Leistungen in Höhe von monatlich 13,— DM bzw. 6,50 DM.

Auf das Einkommen anzurechnen sind dagegen die Teile des Arbeitslohnes, die vom Arbeitnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber nach § 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegt werden, sowie die nach § 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gezahlte Arbeitnehmersparzulage.

Zu § 15**Reihenfolge der Kinder**

Der Freibetrag wird nur entsprechend der Reihenfolge derjenigen im Haushalt lebenden Kinder abgesetzt, für die ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder zu gewähren ist. Auf die Höhe des tatsächlichen Kindergeldes nach dem Kindergeldgesetz für diese Kinder kommt es dabei nicht an.

Zu § 16 Abs. 1 Nr. 2**Beendigung der Heilbehandlung**

Unter Beendigung der Heilbehandlung ist das Ende der Heilstättenbehandlung, nicht jedoch das Ende der ambulanten oder der medikamentösen Behandlung zu verstehen.

Zu § 26 Abs. 2**Zu erwartende Einkommensänderung**

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 6. 7. 1970 — II A 623/69 — kann ein vorläufiger Bewilligungsbescheid nicht erteilt werden, wenn im Bewilligungszeitraum zwar eine Einkommenserhöhung zu erwarten, jedoch noch nicht berechenbar ist. Hierunter fallen zumeist Wohngeldanträge, die bei Eintritt der Rentenfähigkeit gestellt werden, oder solche Wohngeldanträge, die deshalb gestellt werden, weil der Antragsteller wegen beruflicher Fortbildung vorübergehend kein Einkommen hat.

In solchen oder ähnlich gelagerten Fällen darf nur ein endgültiger Bescheid erteilt werden. Dabei darf auch nicht von einem angenommenen Einkommen ausgegangen werden. Maßgebend sind vielmehr die tatsächlichen Einnahmen, auch wenn diese nur gering sind. Es ist jedoch zulässig, je nach Lage des Falles verkürzte Bewilligungszeiträume festzusetzen, um eine evtl. Überzahlung möglichst zu vermeiden.

Zu § 28 Abs. 1 letzter Satzteil**Zahlung an den Erben**

Die Zahlung des Wohngeldes hat bis zum Ablauf des auf den Tod folgenden Zahlungsabschnittes an den Erben zu erfolgen. Das gilt auch für den Fall, daß der Erbe nicht in der Hausgemeinschaft lebt. Der Bewilligungszeitraum endet kraft Gesetzes in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Zahlungsabschnitts. Die Familienmitglieder, die die Wohnung bewohnen, müssen von dem genannten Zeitpunkt an einen neuen Wohngeldantrag stellen.

— MBl. NW. 1971 S. 1183.

Unterteil: Umschrift: Amtsgericht Kirchhundem

— positiv —

Mitte: Landeswappen von Nordrhein-Westfalen

— positiv —

Kennziffer: keine

Werkstoff: Metall

Durchmesser: 33 mm.

— MBl. NW. 1971 S. 1186.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Bekanntmachung****gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 6. 1971 — IV/3 — 34—31/16

Der Deutschen Touring Gesellschaft mbH
in Frankfurt/Main 90, Am Römerhof 17,

ist am 25. Mai 1971 aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBI. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBI. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von: Dortmund nach: München
über: Bochum — Essen — Mülheim a. d. Ruhr — Duisburg — Düsseldorf — Köln — Frankfurt — Heilbronn — Stuttgart
Nürnberg

befristet bis zum 30. November 1978 erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- Es dürfen nur Anschlußreisende befördert werden, die im Besitz eines Übergangsfahrscheines auf die Kraftfahrzeuglinien München — Zagreb — Belgrad — Nis — Saloniki — Athen, München — Istanbul (— Täbris — Teheran), München — Istanbul (— Beirut) und München — Budapest — Maribor — Sofia — Istanbul (— Ankara) sind. Innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs untersagt.
- Die Einrichtung folgender Haltestellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird genehmigt: Dortmund/Obf., Bochum/Hbf., Essen/Hbf., Mülheim a. d. Ruhr/Stadtbf., Duisburg/Hbf., Düsseldorf/Hbf., Köln/Obf., Frankfurt/Main/Hbf./Südseite, Mannheim/Hbf., Heilbronn/Hbf., Stuttgart/Obf., Nürnberg/Obf. und München/Hbf./Starnberger Bf.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten Arnsberg ausgeübt.

— MBl. NW. 1971 S. 1186.

Justizminister**Bekanntmachung****Ungültigkeitserklärung des Prägesiegels
des früheren Amtsgerichts Kirchhundem**

Bek. d. Justizministers v. 1. 6. 1971 —
5413 E — I B. 78

Das Prägesiegel des früheren Amtsgerichts Kirchhundem ist in Verlust geraten; es wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Prägesiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Oberamtsrichter in Lenne-stadt mitzuteilen.

Beschreibung des Prägesiegels

Das Prägesiegel besteht aus einem Ober- und einem Unterteil.

Oberteil: Umschrift: Amtsgericht Kirchhundem
— negativ —

Mitte: Landeswappen von Nordrhein-Westfalen
— negativ —

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 25 v. 15. 6. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20323	22. 5. 1971	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung)	154

— MBl. NW. 1971 S. 1187.

Nr. 26 v. 24. 6. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005 75	8. 6. 1971	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Bestimmung der Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen	158
20303		Berichtigung zur Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung — Tilg.V.) (GV. NW. 1971 S. 148)	158
223 2030 20320	8. 6. 1971	Gesetz über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHEG) . . .	158
97	25. 5. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsge setz (GüKG)	164
	19. 2. 1971	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1971	164
	25. 5. 1971	Anordnung	165

— MBl. NW. 1971 S. 1187.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 11 v. 1. 6. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Geschäftliche Behandlung der Angelegenheiten nach Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 5. 10. 1961 — Apostille . . .	121	gung auf dem Schulwege durch Eltern oder deren Beauftragte nur dann notwendig, wenn die Eltern konkreten Anlaß zu der Sorge haben, das Kind könne wegen seiner geistigen Verfassung anderen Personen Schaden zufügen. Diese Besorgnis muß nicht schon dann entstehen, wenn das Kind in einigen Fällen nicht ganz pünktlich aus der Schule nach Hause kommt. OLG Köln vom 22. September 1970 — 15 U 154/69
Dienst- und Vollzugsordnung	122	130
Bekanntmachungen	123	
Personalnachrichten	126	
Gesetzgebungsübersicht	130	
Rechtsprechung		OWiG § 78; StPO § 273 III. — Der Protokollierungszwang nach § 273 III StPO gilt auch im Verfahren nach dem OWiG uneingeschränkt. OLG Hamm vom 4. September 1970 — 4 Ss OWi 625/70
Zivilrecht		132
BGB § 832 Satz 2. — Auch bei einem die Sonder- schule besuchenden Kinde ist eine Beaufsichti-		— MBl. NW. 1971 S. 1187.

Innenminister**Ausbildung von EDV-Fachkräften
für den Bereich der Landesverwaltung**

Bek. d. Innenministers v. 23. 6. 1971 —
II B 4 — 6.62.00 — 5/71

Nach dem Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 müssen die Anwendungsbereiche der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) in der Verwaltung bis 1975 noch intensiver als bisher ausgebaut werden. Erste große Rationalisierungserfolge durch schnellere, sicherere und wirtschaftlichere Bewältigung von Massen- und Routinearbeiten mit Hilfe der EDV sind bereits erbracht und die Anstrengungen für die Zukunft werden weiter intensiviert. Darüber hinaus sind auch die neuen Möglichkeiten zu erschließen, die EDV als Führungs- und Entscheidungshilfen für Parlament, Regierung und Verwaltung zu nutzen.

Die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in den Rechenzentren des Landes Nordrhein-Westfalen hängt entscheidend davon ab, daß genügend Fachkräfte, die mit den Anlagen direkt oder indirekt Berührung haben, zur Verfügung stehen. Vorrangig sollen daher qualifizierte Beamte und Angestellte aus allen Verwaltungsbereichen durch zentrale Ausbildungsmaßnahmen des Innenministers zu EDV-Fachkräften ausgebildet und anschließend in den Rechenzentren und einzelnen Fachbehörden eingesetzt werden.

Der vorhandene Fehlbedarf an Programmierern und Operatoren wird im Rahmen eines Sofortprogramms abgebaut. Das Statistische Landesamt NW in Düsseldorf wird entsprechende Ausbildungsveranstaltungen durchführen. Hierzu stehen geeignete Dozenten zur Verfügung, die den Auszubildenden das erforderliche Fachwissen aufgrund langjähriger Erfahrungen in der EDV sowie nach modernsten Unterrichtsmethoden vermitteln werden. Die Ausbildung wird sich stufenweise vollziehen, und zwar in der Form, daß vorerst eine theoretische Basis geschaffen wird, von der aus die Teilnehmer das Verständnis durch praktische Übungen am Computer vertiefen können.

Ab 1. 9. 1971 werden beim Statistischen Landesamt NW in Düsseldorf folgende Lehrgänge abgehalten:

1. Lehrgang für Programmierer

in der problemorientierten Programmiersprache PL/1

Zeitdauer: 1. 9. bis 10. 12. 1971.

Teilnehmerkreis: Beamte des höheren Dienstes sowie Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen; Beamte des gehobenen Dienstes sowie Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

Voraussetzungen: Besondere Vorkenntnisse und technische Begabung sind nicht notwendig.

Erforderlich sind Fähigkeit zu logischem und analytischem Denken und Einsatzfreudigkeit.

Ziel des Lehrgangs: Kenntnisse der problemorientierten (höheren) Programmiersprache PL/1; Anfertigen und Austesten einfacher PL/1-Programme.

2. Lehrgang für Operatoren

Zeitdauer: 1. 9. bis 8. 10. 1971.

Teilnehmerkreis: Beamte des mittleren Dienstes sowie Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

Voraussetzungen: Besondere Vorkenntnisse und technische Begabung sind nicht notwendig.

Erforderlich sind Neigung zur Teamarbeit, Sorgfalt, Genauigkeit und Belastbarkeit.

Ziel des Lehrgangs: Ausbildung als Konsoloperator.

Für beide Lehrgänge können Programme, die eingehende Hinweise über den allgemeinen Ablauf sowie eine ausführliche Lehrstoffübersicht enthalten, unmittelbar beim Innenminister des Landes NW, 4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5 (Tel.: 87 13 91), angefordert werden.

Interessierte Teilnehmer werden gebeten, ihre Bewerbungen auf dem Dienstwege bis spätestens zum **31. 7. 1971** T. vorzulegen.

— MBl. NW. 1971 S. 1188.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.